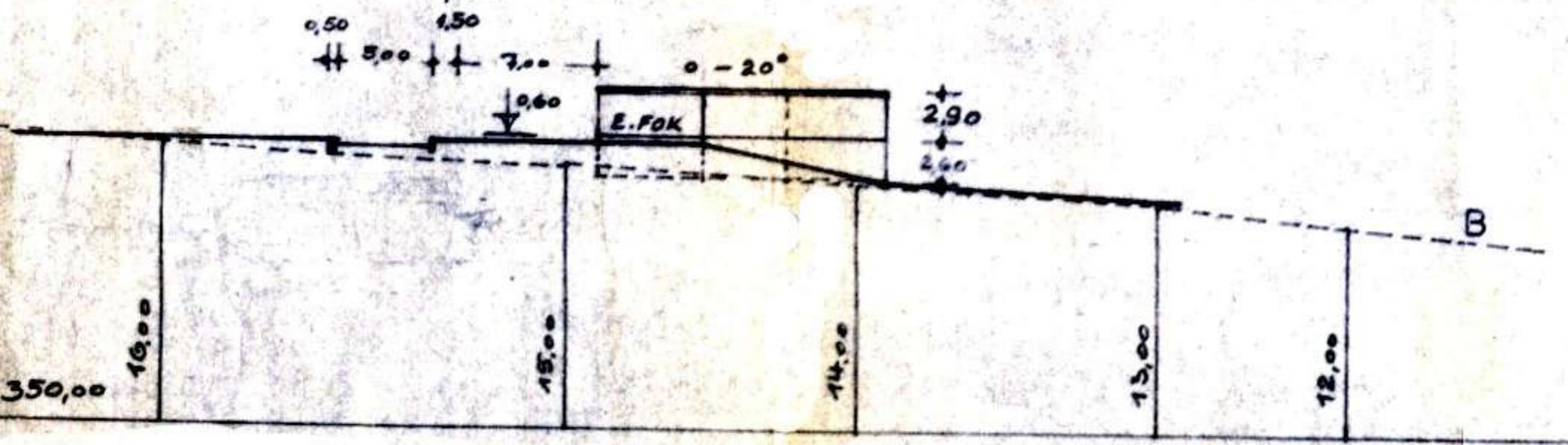


SCHNITT C - D

REGELQUERSCHNITT M= 1:500



SCHNITT A - B

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

für das Gelände zwischen Hoch- und Feldstrasse

DER GEMEINDE RIEGELSBERG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. 11. 1960 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt Riegelsberg. -

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Plan.....	16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan.....
2 Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet. (W/R).....	17 Versorgungsflächen	entfällt.....
2.1 Baugebiet	Wohngebäude.....	18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	entfällt.....
2.1.1 zulässige Anlagen	entfällt.....	19 Flächen für Verwertung oder Besetzung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt.....
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	1.±.2H.±.2.....	20 Grünflächen	entfällt.....
3 Maß der baulichen Nutzung	0.4.....	21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt.....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0.7.....	22 Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt.....
3.2 Grundflächenzahl	entfällt.....	23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt.....
3.3 Geschoßflächenzahl	450,00 m ²	24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt.....
3.4 Baumassenzahl	siehe Plan.....	25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt.....
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan.....	26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt.....
4 Bauweise	entfällt.....	27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt.....
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan.....	28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt.....
6 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan.....		
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	450,00 m ²		
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	siehe Plan.....		
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan.....		
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt.....		
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt.....		
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich.....		
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt.....		
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt.....		
15 Verkehrsflächen	siehe Plan.....		

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).
..... siehe Baupolizeiverordnung.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)
..... entfällt.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
3. Flächen, unter denen der Bergbau.....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

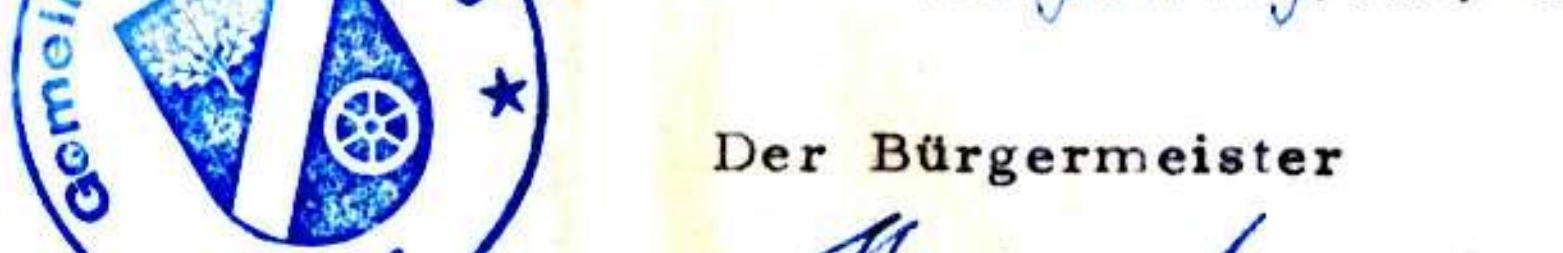
1.
2.

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	— — —	Baulinie
Bestehende Gebäude	[]	Baugrenze
Geplante Gebäude	[]	Überbaubare Grundstücksfläche
Bestehende Straßen	[]	Entwässerungsrichtung
Geplante Straßen	[]	Belastete Flächen gem. Ziffer 23
Bestehende Grundstücksgrenzen	— — —	Geschoßzahl 1 und 2
Geplante Grundstücksgrenzen	— — —

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 18. 7. 6..... bis 18. 8. 1966.....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 13. 10. 1966..... beschlossen.



Riegelsberg, den 21. 11. 1966

Der Bürgermeister

W. Böckeler

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

W. Böckeler

den 12. 11. 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrage

W. Böckeler

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am

..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den

Der Bürgermeister